

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1983

zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Einbau von Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(84/8/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG⁽²⁾ und die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/276/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der gemachten Erfahrungen und des derzeitigen Standes der Technik können bestimmte Vorschriften nunmehr nicht nur vervollständig und den wirklichen Prüfbedingungen besser angepaßt, sondern auch zur Erhöhung der Sicherheit der Fahrzeuginsassen wie auch der sonstigen Straßenbenutzer verschärft werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/756/EWG wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab 1. Oktober 1984 dürfen die Mitgliedstaaten — weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung eines Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG

oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

— noch die erste Inbetriebnahme der Fahrzeuge verbieten

und dies mit dem Anbau der vorgeschriebenen oder wahlfreien Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen nach Anhang I der Richtlinie 76/756/EWG Ziffern 1.5.7. bis 1.5.20 begründen, wenn der Anbau dieser Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen des betreffenden Fahrzeugtyps oder Fahrzeugs den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

(2) Ab 1. April 1985 dürfen die Mitgliedstaaten

— das in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Dokument für einen Fahrzeugtyp nicht mehr ausstellen, wenn der Anbau seiner Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht,

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern, wenn der Anbau seiner Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht.

(3) Ab 1. Oktober 1987 dürfen die Mitgliedstaaten die erste Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten, wenn der Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel den 14. Dezember 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 47.

ANHANG

Änderungen von Anhang I der Richtlinie 76/756/EWG

Nach 1.5 wird folgender neuer Abschnitt 1.5.0 eingefügt;

„1.5.0. *Lichtquelle hinsichtlich der Glühlampen*

Unter Lichtquelle hinsichtlich der Glühlampen ist der Glühfaden selbst zu verstehen (bei Leuchten mit mehreren Fäden bilden diese die Lichtquelle).“

Abschnitt 1.5.2 erhält folgende Fassung:

„1.5.2. *Unabhängige Leuchten*⁽¹⁾

sind Einrichtungen mit eigenen leuchtenden Flächen, eigenen Lichtquellen und eigenen Gehäusen.“

Abschnitt 1.5.3 erhält folgende Fassung:

„1.5.3. *Zusammengebaute Leuchten*⁽¹⁾

sind Einrichtungen mit eigenen leuchtenden Flächen und eigener Lichtquelle, jedoch gemeinsamem Gehäuse.“

Abschnitt 1.5.4 erhält folgende Fassung:

„1.5.4. *Kombinierte Leuchten*⁽¹⁾

sind Einrichtungen mit eigenen leuchtenden Flächen, jedoch gemeinsamer Lichtquelle und gemeinsamem Gehäuse.“

Abschnitt 1.5.5 erhält folgende Fassung:

„1.5.5. *Ineinandergebaute Leuchten*⁽¹⁾

sind Einrichtungen mit eigenen Lichtquellen oder einer einzigen Lichtquelle, die unter unterschiedlichen Bedingungen Licht abgibt, (z. B. optische, mechanische oder elektrische Unterschiede), ganz oder teilweise gemeinsamen leuchtenden Flächen und einem Gehäuse.“

Die folgende Fußnote wird hinzugefügt:

„⁽¹⁾ Bei Klasse 5 gilt die Lichtaustrittsfläche der Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen und für die Fahrtrichtungsanzeiger als leuchtende Fläche, falls sonst keine solche vorhanden ist.“

Abschnitt 1.6.5 erhält folgende Fassung:

„1.6.5. *Die Lichtaustrittsfläche*

ist die ganze äußere Fläche oder ein Teil derselben des durchsichtigen Werkstoffes, der die photometrischen und kolorimetrischen Eigenschaften des Lichtes beeinflusst. Strahlt nur ein Teil der Außenfläche Licht aus, so wird die Außenfläche des Lichts im Zweifelsfalle von der zuständigen Behörde nach Anhörung des Fahrzeugherstellers und/oder des Herstellers der Komponente bestimmt.“

Der Wortlaut der Abschnitte 1.16 und 1.17 wird in allen Sprachen (mit Ausnahme des Englischen) dem englischen Text angeglichen. Demnach lautet die französische Fassung:

„1.16 **Témoin de fonctionnement**

Par témoin de fonctionnement, on entend un témoin optique ou acoustique indiquant si un dispositif, mis en action, fonctionne correctement ou non.

1.17. **Témoin d'enclenchement**

Par témoin d'enclenchement, on entend un témoin optique indiquant qu'un dispositif a été mis en action sans indiquer s'il fonctionne correctement ou non.“

Die deutsche Fassung :

„1.16. **Funktionskontrolle**

ist eine optische oder akustische Kontrolleinrichtung, die anzeigt, ob eine eingeschaltete Einrichtung einwandfrei arbeitet.

1.17. **Einschaltkontrolle**

ist eine optische Einrichtung, die anzeigt, daß eine Einrichtung in Betrieb ist, gleichviel, ob sie einwandfrei funktioniert oder nicht.“

Die italienische Fassung :

„1.16. **Spia di funzionamento**

Per spia di funzionamento si intende una spia ottica o acustica che indica se un dispositivo messo in azione funziona correttamente o no.

1.17. **Spia di innesto**

Per spia di innesto si intende una spia ottica che indica che è stato messo in azione un dispositivo, senza indicare se questo funziona correttamente o no“.

Die niederländische Fassung :

„1.16. **Functionele verklikker**

Onder functionele verklikker wordt een verklikkerlicht of akoestisch verklikkersignaal verstaan dat aangeeft of een inrichting die in werking is gesteld, al dan niet correct functioneert.

1.17. **Inschakelverklikker**

Onder inschakelverklikker wordt een verklikkerlicht verstaan dat aangeeft dat een inrichting is ingeschakeld, doch niet of deze al dan niet correct functioneert.“

Die dänische Fassung :

„1.16. **Funktionskontrol**

Ved funktionskontrol forstås kontrolllampe eller lydsignal, der angiver om en anordning, der tilsluttes, fungerer korrekt eller ikke.

1.17. **Tilslutningskontrol**

Ved tilslutningskontrol forstås kontrolllampe, der angiver, at en anordning er tilsluttet, men ikke viser, om den fungerer korrekt eller ikke.“

Die griechische Fassung :

„1.16. **Ενδεικτικό λειτουργίας**

Ως ενδεικτικό λειτουργίας νοείται ένα οπτικό ή ακουστικό ενδεικτικό που δείχνει αν μια διάταξη που τέθηκε σε λειτουργία λειτουργεί ορθά ή όχι.

1.17. **Ενδεικτικό ενάρξεως λειτουργίας**

Ως ενδεικτικό ενάρξεως λειτουργίας νοείται ένα οπτικό ενδεικτικό που δείχνει ότι μια διάταξη έχει τεθεί σε λειτουργία χωρίς να δείχνει αν λειτουργεί ορθά ή όχι.“

Abschnitt 3.10 erhält folgende Fassung :

„3.10. Von einer Leuchte nach 1.5 ausgehendes rotes Licht, das zu Verwechslungen führen kann, darf nicht nach vorn, und mit Ausnahme der Rückstrahlscheinwerfer darf von einer Leuchte nach 1.5 ausgehendes weißes Licht nicht nach hinten strahlen. In diesem Zusammenhang bleiben Beleuchtungseinrichtungen im Inneren des Fahrzeugs unberücksichtigt. Die Einhaltung dieser Bedingung wird wie folgt geprüft.“

Abschnitt 4.3.10 erhält folgende Fassung :

„4.3.10. *Elektrische Schaltung*

Die Nebelscheinwerfer müssen unabhängig von den Scheinwerfern für Fernlicht, den Scheinwerfern für Abblendlicht und von einer Kombination von Scheinwerfern für Fernlicht und Abblendlicht ein- und ausgeschaltet werden können“.

Abschnitt 4.5.4.2 erhält folgende Fassung :

„4.5.4.2. In der Höhe über dem Boden.

4.5.4.2.1. Die Höhe der leuchtenden Fläche der seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger (Klasse 5) darf weder niedriger als 500 mm, gemessen vom niedrigsten Punkt an, noch höher als 1 500 mm, gemessen vom höchsten Punkt aus, sein.

4.5.4.2.2. Die Höhe der Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 1 und 2 darf bei Messung gemäß Punkt 3.8 weder niedriger als 350 mm noch höher als 1 500 mm sein.

4.5.4.2.3. Können die obenerwähnten Höchstgrenzen wegen der Struktur des Fahrzeugs nicht eingehalten werden, so dürfen sie für die seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger der Klasse 5 auf 2 300 mm und für diejenigen der Klassen 1 und 2 auf 2 100 mm erhöht werden.“

Abschnitt 4.5.4.3 erhält folgende Fassung :

„4.5.4.3. In Längsrichtung :

Der Abstand zwischen der leuchtenden Fläche des seitlichen Fahrtrichtungsanzeigers (Klasse 5) und der Querebene, die die Länge über alles des Fahrzeugs nach vorne begrenzt, darf nicht höher sein als 1 800 mm. Läßt die Art des Fahrzeugaufbaues es nicht zu, die Minimalwerte der Sichtbarkeitswinkel einzuhalten, so darf der Abstand auf 2 500 mm erhöht werden.“

Nach 4.9.4.3 wird der folgende neue Abschnitt 4.9.4.4 eingefügt :

„4.9.4.4. Sind eine Begrenzungsleuchte und eine andere Leuchte ineinandergelagert, so ist die Einhaltung der Bedingung betreffend die Anordnung (4.9.4.1 bis 4.9.4.3) mit Hilfe der leuchtenden Fläche der anderen Leuchte zu prüfen.“

Abschnitt 4.9.5. erhält folgende Fassung :

„4.9.5. *Geometrische Sichtbarkeit*

Horizontalwinkel :

45° nach innen und 80° nach außen.

Vertikalwinkel :

15° über und unter der Horizontalen.

Der Vertikalwinkel unter der Horizontalen darf auf 5° verringert sein, wenn die Anbauhöhe der Leuchte kleiner ist als 750 über dem Boden.“

Abschnitt 4.10.5 erhält folgende Fassung :

„4.10.5. *Geometrische Sichtbarkeit*

Horizontalwinkel :

45° nach innen und 80° nach außen.

Vertikalwinkel :

15° über und unter der Horizontalen.

Der Vertikalwinkel unter der Horizontalen darf auf 5° verringert sein, wenn die Anbauhöhe der Leuchte niedriger ist als 750 mm über dem Boden.“

Abschnitt 4.13.1 erhält folgende Fassung :

„4.13.1. *Vorhandensein*

Vorgeschrieben für Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,10 m. Zulässig für Fahrzeuge mit einer Breite zwischen 1,80 m und 2,10 m. Die hintere Umrißleuchte ist zulässig für Chassis mit Führerhaus.“

Abschnitt 4.13.4.1 erhält folgende Fassung :

„4.13.4.1. In Richtung der Breite :

vorn	}	Möglichst nahe dem äußersten Punkt der Fahrzeugbreite über alles. Diese Vorschrift gilt als eingehalten, wenn der am weitesten von der Längsmittlebene des Fahrzeugs entfernte Punkt den leuchtenden Flächen nicht weiter als 400 mm von äußersten Punkt der Fahrzeugbreite über alles entfernt ist.“
und		
hinten		

Abschnitt 4.13.4.2 erhält folgende Fassung :

„4.13.4.2. In der Höhe :

Vorne : Kraftfahrzeuge, die den oberen Rand der leuchtenden Fläche der Einrichtung tangierende horizontale Ebene darf nicht niedriger sein als die den oberen Rand des durchsichtigen Bereichs der Windschutzscheibe tangierende horizontale Ebene.

Anhänger und Sattelanhänger : so hoch, wie es mit den Anforderungen hinsichtlich der Breite, der Bauweise und den funktionellen Anforderungen des Fahrzeugs sowie der Symetrie der Leuchten vereinbar ist.

Nach hinten : so hoch, wie es mit den Vorschriften für Breite, Bauweise und Betrieb des Fahrzeugs sowie mit der symmetrischen Bauweise der Leuchten vereinbar ist.“

Abschnitt 4.14.1 erhält folgende Fassung :

„4.14.1. *Vorhandensein*

Vorgeschrieben für Kraftfahrzeuge.

Zulässig für die Anhänger, sofern sie mit den anderen hinteren Lichtsignaleinrichtungen gekoppelt sind.“

Abschnitt 4.16.1 erhält folgende Fassung :

„4.16.1. *Vorhandensein* :

Vorgeschrieben für Anhänger.

Zulässig für Kraftfahrzeuge.“

Anlage 7 wird wie folgt gelesen :

Abschnitt 1.5 erhält folgenden Wortlaut :

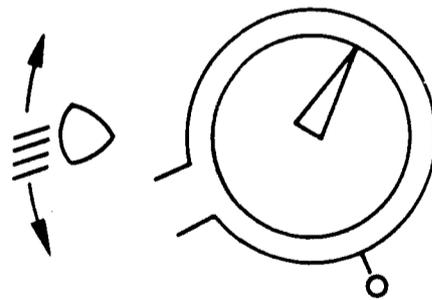
„1.5. Zur Kennzeichnung der Bedienelemente dürfen nur folgende Zeichen verwendet werden :



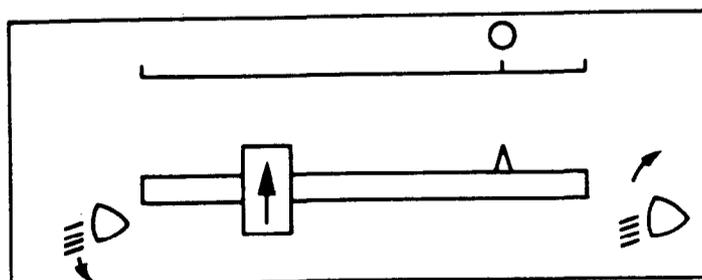
Zeichen mit 5 Strahlen anstelle von 4 können ebenfalls verwendet werden.“

Die Zeichnungen der Beispiele in Punkt 2 werden wie folgt geändert :

„Beispiel 1 :



Beispiel 2 :



Beispiel 3 :

